

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2017-12-07

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Seeger - 472

Fax 0711 2149-9472

E-Mail renate.seeger@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V09/6.4

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Kürzung des Tagegeldes nach § 12 Abs. 1 Reisekostenordnung
Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten**

Rundschreiben vom 06.12.2016 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V04/6.4

Nach § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung ist, wenn von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, das Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen mindestens in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte der gewährten Mahlzeiten zu kürzen.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV erhöhen sich ab **01.01.2018**.

Die Werte betragen ab 2018 für das Frühstück **1,73 Euro**, für das Mittagessen und Abendessen jeweils **3,23 Euro**.

Ist das Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung höher als die nach § 9 Abs. 4a EStG möglichen Verpflegungsmehraufwendungen, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Die beiliegende Berechnungstabelle der Tagegelder und des Versteuerungsanteils ab 01.01.2018 wurde entsprechend angepasst.

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Tabelle